



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 470-471)**

Titel **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922.**

Ordnungsnummer

Datum 25.11.1923

[S. 470] § 1. Zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst entscheidet das Obergericht. Es bestimmt, welcher Kammer oder welchen Kammern diese Geschäfte zugewiesen werden.

§ 2. Die Klagen sind direkt beim Obergericht durch Einreichung einer Klageschrift gemäß § 126 der Zivilprozeßordnung anhängig zu machen.

§ 3. Zum Erlaß vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Artikels 52 des Bundesgesetzes ist der Einzelrichter des Bezirksgerichtes im summarischen Verfahren zuständig. // [S. 471]

§ 4. Strafbare Gesetzesübertretungen werden von der Bezirksanwaltschaft verfolgt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. November 1923,

wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 142525 |
| Eingegangene Stimmzettel | 78253 |
| Annehmende sind | 43162 |
| Verwerfende sind | 19174 |
| Ungültige Stimmen | 43 |
| Leere Stimmen | 15874 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 3. Dezember 1923.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Haegi.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]